



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

**Verband Österreichischer
Entsorgungsbetriebe (VÖEB)**

Stellungnahme

**zum Begutachtungsentwurf
Abfallnachweisverordnung 2012**

19. März 2012

I ALLGEMEINES

Es ist prinzipiell begrüßenswert, dass die Abfallnachweisverordnung 2003 an die bestehende Rechtslage und insbesondere an die nunmehr bestehenden Formulierungen des Abfallrechts angepasst wird. Dies sollte jedoch durchgängig und auf alle Bereiche des Abfallrechts abgestimmt durchgeführt werden. Auch der Versuch, bestimmte verwaltungstechnische Vorgänge beim Transport gefährlicher Abfälle zu vereinfachen, ist zu begrüßen. Es ist jedoch aus Sicht des VÖEB erforderlich, diese Vereinfachungsversuche an die faktischen Gegebenheiten anzupassen und auch so zu gestalten, dass sie in der Praxis tatsächlich umsetzbar sind. In der vorliegenden Fassung kommt es bei einer Umsetzung zu einem weiteren verwaltungstechnischen Mehraufwand, der durch die mit dieser Verordnung generierten Informationen nicht vertretbar argumentiert werden kann.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu § 2 – Allgemeine Aufzeichnungspflicht:

Sind nach der bisherigen Abfallnachweisverordnung 2003 lediglich Abfallbesitzer gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtig, wird diese Aufzeichnungspflicht nunmehr auf erlaubnisfreie Rücknehmer, Hausverwalter und Gebäudemanager aber auch auf Transporteure von gefährlichen Abfällen erweitert.

Die allgemeinen Aufzeichnungspflichten werden damit auf Gruppen erweitert, die nicht als gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Personen zu werten sind. Hier sind insbesondere Transporteure gefährlicher Abfälle, die im Auftrag des Abfallbesitzers befördern, genannt. Eine solche Erweiterung geht über die Verordnungsermächtigung der §§ 19 und 23 Abs. 3 AWG 2002 hinaus und widerspricht insbesondere den Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 AWG 2002. Es ist fraglich, ob diese Erweiterung der im Gesetz dargestellten aufzeichnungspflichtigen Personen durch eine Verordnung dem Legalitätsprinzip entspricht.

Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb Transporteure, die nie Abfallbesitzer werden und ohne dies auf den Begleitscheinen angeführt sind, auch noch extra Aufzeichnungen führen müssen. Der Nutzen eines solchen erweiterten Verwaltungsaufwandes ist nicht erkennbar und verursacht ausschließlich unnötige Kosten.

Der Aufbau des § 2 ist darüber hinaus ausgesprochen kompliziert und verwirrend. Werden in einem ersten Schritt allgemeine Aufzeichnungspflichten

für alle genannten Personen normiert, beinhalten die Absätze 4, 5 und 6 sodann weitreichende Ausnahmen der Aufzeichnungspflicht, die in unterschiedlicher Ausformung alle in Absatz 1 genannten Aufzeichnungspflichtigen betreffen. Eine allgemeine „Entwirrung“ dieses § 2 wäre daher wünschenswert.

zu § 3 – Vereinfachte Aufzeichnungen:

Es ist nicht verständlich, weshalb die bisher möglich vereinfachte Aufzeichnung für die Übernahme von Siedlungsabfall und Verpackungen für Abfallsammler und Behandler gestrichen werden soll. Dies wird auf Seiten der kommunalen und der privaten Abfallübernehmer zu einem enormen Mehraufwand führen. Neben der Abfallart müsste damit in Zukunft auch die Abfallmenge durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm und die Abfallherkunft für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des Absendeortes aufgezeichnet werden. Durch den Wegfall der Möglichkeit als Übergeber den Ersterzeuger von Siedlungsabfällen und die Masse der gemeinsam gesammelten Siedlungsabfälle pro Tag und Abfallart angeben zu können, werden dies tausende an mehr aufzuzeichnenden und zu speichernden Datensätze bewirken.

Gleiches gilt für die vereinfachte Aufzeichnungspflicht von Abfallsammlern und Behandlern im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen. Der Wegfall der vereinfachten Aufzeichnungspflicht bei der Verpackungssammlung bedeutet ebenfalls, dass jeder kleine Betrieb, bei dem Verpackungen gesammelt werden, in Zukunft mit einem eigenen Datensatz zu erfassen und die Mengen bei diesen Klein- und Kleinstunternehmen ebenfalls in der vollen Form gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung aufzuzeichnen sind.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe spricht sich ganz klar gegen diese immense Erweiterung der Aufzeichnungspflichten, die sowohl private Abfallsammler als auch die Kommunen, die Siedlungsabfälle selbst sammeln trifft, aus.

zu § 4 – Begleitscheinpflicht:

Die Angabeverpflichtung des Entsorgungsverfahrens auf dem Begleitschein hat schon im Zuge der Abfallverzeichnisverordnung 2003 zu Kritik geführt. Aus der Praxis der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass es bei der Ausstellung des Begleitscheins unmöglich ist anzugeben, welche Form der Entsorgung mit den Abfällen letztendlich durchgeführt wird. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes ist es ohnedies erforderlich, dass der Abfallersterzeuger eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle explizit beauftragt. Es ist unverständlich, weshalb der Ordnungsgeber auf

Informationen besteht, bei denen schon von vorne herein klar ist, dass sie in vielen Fällen nicht dem tatsächlichen Vorgang entsprechen werden.

Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, wäre es daher aus Sicht des VÖEB sinnvoll, diesen Teil des Begleitscheins insgesamt zu streichen und durch die AWG-Vorgabe des § 15 Abs. 5 a lit b zu ersetzen.

zu § 5 – Handhabung der Begleitscheine:

Hier gilt zu § 5 Abs. 1 Z. 3 dasselbe, wie das zu § 4 Gesagte. Darüber hinaus ist nicht verständlich, weshalb Adresse (Sitz) und Absendeort (sofern vorhanden) anzugeben sind. Bei der Angabe von zwei Adressen besteht die Gefahr, dass der Überblick, woher der Abfall nun tatsächlich kommt, nicht mehr gewahrt ist. Da aufgrund der Identifikationsnummer ohnehin Name und Sitz des Übergebers feststehen, würde es nach unserem Dafürhalten besser sein, zuerst den Namen und die Absendeadresse, sofern eine solche vorhanden ist, einzutragen und sollte keine Absendeadresse vorhanden sein, die Adresse des Firmensitzes. Ein solcher Vorgang würde jedenfalls gewährleisten, dass nur eine Adresse auf dem Begleitschein aufscheint.

In der Praxis ist es darüber hinaus nicht möglich, dass der Übernehmer, der den Abfall an einem Standort übernimmt, einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäftes angibt. Diese Daten sind in der Regel bei der Erstellung eines Begleitscheins nicht verfügbar und müssten, sobald das Ende des Streckengeschäftes feststeht, nacherfasst werden. Diese Vorgangsweise bedeutet einen hohen administrativen Aufwand, der keinen Zusatznutzen bringt.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Transporteur gefährlicher Abfälle innerhalb von 4 Wochen eine Kopie des Begleitscheines vom Übernehmer verlangen kann. Es ist nicht erkennbar, welchen Zweck der Verordnungsgeber mit dieser Bestimmung verfolgt. Eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ergibt sich dadurch nicht.

Gleiches gilt für Informationen gemäß § 8 Abs. 2.

zu § 6 – Erleichterung für Streckengeschäfte:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass es bei Streckengeschäften zu einer Erleichterung der administrativen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Begleitscheinwesen kommen soll. Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe befürchtet jedoch, dass die Formulierung der §§ 6 – 7 in der Praxis zu keiner Vereinfachung führen wird, wenn ein Übernehmer dieses Prozedere für Streckengeschäfte anwendet. Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen, die Abfälle aus Streckengeschäften übernehmen, müssen nämlich in der Meldung gemäß § 7 zusätzlich zu den Begleitscheindaten alle aufgelisteten Übernehmer und einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäftes anführen. Eine Überprüfung für den Übernehmer, ob die Angaben auf den Begleitscheinen mit den Tatsachen übereinstimmen, ist jedoch nicht oder nur mit enormen Verwaltungsaufwand möglich.

Auch die Übernahme von gefährlichen Abfällen aus einem Streckengeschäft, bei dem die Abfälle mehrerer Abfallerzeuger übernommen wurden (bei einer Vielzahl von Übernahmen ist dies der Fall), ist in dieser Form nicht möglich, weil der LKW jeweils als Gesamtes gewichtsmäßig erfasst wird. Die vom Ordnungsgeber geforderte einzelne Übergabe der Begleitscheine ist dadurch nicht möglich.

zu § 7 – Meldepflicht des Übernehmers:

Zu einer tatsächlichen Vereinfachung der Meldepflichten bei Streckengeschäften würde es nur dann kommen, wenn nur der endgültige Empfänger der Abfälle eine Meldung abgeben müsste. Aus den Erläuterungen lässt sich jedoch erkennen, dass jeder Übernehmer eine solche Meldung abzugeben hat.

Die Bestimmung, dass allenfalls nachfolgende erforderlich werdende Änderungen oder Berichtigungen der technischen und organisatorischen Spezifikationen am EDM-Portal zu veröffentlichen sind und die Änderungen nach Ablauf von 3 Monaten nach deren Veröffentlichung von Normunterworfenen anzuwenden sind, sind verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und mit dem Legalitätsprinzip schwer vereinbar. Die Implementierung dieser Regelung würde nämlich bedeuten, dass der Ordnungsgeber diese Spezifikationen für die Begleitschnittstellen jederzeit in vollem Umfang ändern könnte. Jede Änderung würde eine EDV-technische Umsetzung und Umänderung der technischen Spezifikationen binnen 3 Monaten bedingen, ohne dass die Änderung im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass eine dynamische Verweisung auf Richtlinien und Normen nicht dem Legalitätsprinzip entsprechen. Gleiches muss selbstverständlich auch für den Verweis auf

technische und organisatorische Spezifikationen, die im Internet veröffentlicht werden, gelten.

Zudem ist die Frist von 3 Monaten für die Umsetzung der Änderungen oder Berichtigungen der Schnittstellendefinition zu kurz. Im Rahmen der Novelle zur Deponieverordnung 2008 hat man sich für elektronische Aufzeichnungs- und Meldefristen vergleichsweise auf 1 Jahr ab Veröffentlichung der technischen und organisatorischen Spezifikationen geeinigt. Sinngemäß vergleichbare Fristigkeiten sollten für diese Anwendung gleichfalls gelten. Zudem sieht die Deponieverordnung vor, dass bei Änderungen der Spezifikationen die betroffenen Kreise durch den Bundesminister angemessen informiert werden müssen.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe spricht sich daher klar gegen diese geplante dynamische Verweisung und gegen eine einseitig aufoktroierte Änderungsverpflichtung binnen 3 Monaten aus. Ständige Änderungen, die bereits aus der Implementierung des eDM selbst und den einzelnen Teilbereichen hinlänglich bekannt sind, führen zu einer weiteren Verteuerung für die Wirtschaft und einen Anstieg des Verwaltungsaufwandes.

zu § 11 – In-Kraft-Treten :

Es wird angeregt, die Neufassung der Abfallnachweisverordnung nicht unterjährig, sondern mit Beginn des kommenden Kalenderjahres, also mit 1. Jänner 2013, in Kraft treten zu lassen.

zu Anhang 1:

Im Entwurf zu Anhang 1 werden die Behandlungsverfahren entsprechend der AWG-Novelle 2010 angepasst. Weiters erfolgt eine Ablöse der bisherigen alphanumerischen Unterteilung von Behandlungsverfahren zu deren Präzisierung durch eine 2-stellige rein numerische Erweiterung. Hier muss sichergestellt sein, dass alle diesbezüglich vorhandenen Einträge im eRAS darüber hinaus system-automatisch aktualisiert (vereinheitlicht) werden. Das ist mit den aktuellen eRAS-Daten nicht der Fall.

zu Anhang 2:

Für Personen, die im Register nicht erfasst sind, sind „*personenkreisbezogenen Identifikationsnummern*“ aus der dazugehörigen Zuordnungstabelle zu verwenden. Personenkreisbezogene Identifikationsnummern, (sog. Herkunftspersonenkreis) gibt es bereits für die Abfallbilanzaufzeichnung, jedoch haben diese eine ganz andere Bedeutung. Damit es nicht zu falschen Einträgen

kommen kann, wäre eine Vereinheitlichung dieser beiden Informationen erstrebenswert.

In Punkt 1 a) und b) fehlt ein Verweis, dass der Übergeber und Übernehmer auf jeden Fall hinweisen muss, ob es sich bei der angeführten GLN-Nummer um die Personen-, Standort- und/oder Anlagen-GLN handelt. Die alleinige Angabe einer GLN reicht nicht aus, da man für die Begleitscheinmeldung (wie auch für die Abfallbilanzmeldung) diese Nummern unterscheiden muss.

Punkt 2 verweist auf sogenannte „*Abfallbewegungsarten*“ (Zuordnungstabelle), die nur zum Teil den Buchungsarten der Abfallbilanzmeldung entsprechen. Es ist nicht verständlich warum diese Buchungsarten nicht einheitlich für Begleitschein und Abfallbilanz sind. Eine Änderung auf die Buchungsarten für die Abfallbilanzmeldung (die bereits jeder Betroffene elektronisch aufzeichnen und melden muss) wäre aus Sicht des Verbandes sinnvoll und für alle Beteiligten zweckmäßig.

Begriffe wie Begleitscheinsplitting, Indizierung der Begleitscheinarten etc. sind unzureichend erklärt. Hier erachtet es der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe als wünschenswert, die entsprechenden Begriffe näher zu erläutern.